

Österreichische Privatstiftungen

Einflussmöglichkeiten für Stifter und Begünstigte

Stifter haben ein legitimes Interesse, dass ihr Wille in der Privatstiftung verwirklicht und die Interessen ihrer Familienangehörigen gewahrt werden. Der Autor stellt die wichtigsten Aspekte vor.

Eine Privatstiftung hat weder Gesellschafter noch Mitglieder oder Eigentümer. Der Oberste Gerichtshof hat außerdem ausgesprochen, dass die Privatstiftung nach ihrem Entstehen vom Stifter grundsätzlich vollständig getrennt ist. Dennoch gibt es zahlreiche zulässige Gestaltungen, um Stiftern und deren Nachkommen **Einflussmöglichkeiten** verschiedenster Art zu eröffnen. Eine rechtzeitige Prüfung der Stiftungserklärung dahingehend, ob derartige Regelungen aufgenommen werden sollen bzw. ob die gewählte Gestaltung zulässig und zweckmäßig ist, ist jedenfalls anzuraten.

Da dem **Stiftungsvorstand** das Vertretungsmonopol der Privatstiftung zukommt, hat die Auswahl der Mitglieder dieses Organs besondere Bedeutung. Bei rund 55 Prozent der Privatstiftungen haben sich die Stifter auf Lebzeiten die Bestellung der Vorstandsmitglieder vorbehalten. Stifter können auch selbst Mitglied des Stiftungsvorstandes sein, sofern sie nicht (aktuell) Begünstigte oder nahe Angehörige eines Begünstigten sind. Das Oberlandesgericht Wien hat außerdem ein dem Stifter als Stiftungsvorstand vorbehaltenes Alleinentscheidungsrecht als zulässig angesehen.

Häufig ist in der Stiftungsurkunde vorgesehen, dass das Recht auf Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach Ableben oder bei Geschäftsunfähigkeit der Stifter auf ein weiteres Stiftungsorgan (etwa einen Familienbeirat), in dem die Nachkommen der Stifter vertreten sind, übergeht. Insoweit kommt auch den Bestellungsregelungen für die Mitgliedschaft in derartigen Gremien, den

Stimmrechten in diesen etc. besondere Bedeutung zu.

Da einige Streitfragen (insbesondere die Bestellung des Stiftungsvorstandes

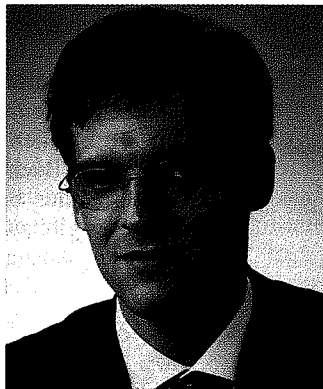


Foto: Simonis

RA Dr. Nikolaus Arnold,
ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft

durch Begünstigte) noch nicht ausjudiziert sind, ist eine sorgfältige Gestaltung der Stiftungsurkunde (samt „Auffangregelungen“) geboten. Bei gerichtlicher Bestellung sollte den Stiftern beziehungsweise deren Nachkommen außerdem ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Der Vorschlag bindet das Gericht zwar nicht, findet in der Praxis aber meist Berücksichtigung.

Stiftern und deren Nachkommen können aber auch Einflussmöglichkeiten auf die **laufende Tätigkeit** der Privatstiftung eingeräumt werden. So kann der Stiftungsvorstand (im Innenverhältnis) bei bestimmten Geschäften an die **Zustimmung** der Stifter oder eines weiteren Organs (etwa eines Familienbeirates) gebunden werden. Auch **Beratungs- und Anhörungsrechte**

oder Kontroll- und Überwachungsfunktionen sind zulässig. Durch Erlassung einer **Geschäftsordnung** für den Stiftungsvorstand kann der Einfluss besonders flexibel gestaltet werden. Der in der Stiftungsurkunde festgelegte **Stiftungszweck** sollte genau geprüft werden, da dieser als Richtschnur für das Handeln der Stiftungsorgane die Flexibilität erheblich einschränken könnte.

Stiftern und deren Nachkommen kann aber auch Einfluss auf den **Fortbestand der Privatstiftung** eingeräumt werden. Hat sich der Stifter den Widerruf der Privatstiftung vorbehalten, liegt es in seiner Disposition, ob er die Auflösung der Privatstiftung herbeiführt. Daneben gibt es verschiedenste Gestaltungen, durch die (auch nach Ableben der Stifter) Familienangehörigen oder Begünstigten die Entscheidung über den Fortbestand der Privatstiftung übertragen werden kann.

Die Vor- und Nachteile derartiger Gestaltungen sowie die möglichen abgabenrechtlichen Folgen sind in jedem Einzelfall genau zu beachten.

Die GEWINN-Stiftungsserie in Kooperation mit
CONSTANTIA PRIVATBANK
AKTIENGESELLSCHAFT

GEWINN bringt in Zusammenarbeit mit der Constantia Privatbank und dem von ihr initiierten „FORUM ÖSTERREICHISCHE PRIVATSTIFTUNG“ eine umfassende Serie zum Thema Österreichische Privatstiftungen. Die Constantia Privatbank hat sich auf die Beratung und Betreuung von Privatstiftungen spezialisiert und verfolgt dabei einen umfassenden Ansatz in der Vermögensverwaltung, der das gesamte Spektrum der Veranlagungsmöglichkeiten mit einbezieht.

Weitere Informationen:

Constantia Privatbank,
Mag. Richard Rella,
Tel. 01/536 16-230,
E-Mail: r.rella@constantia.at